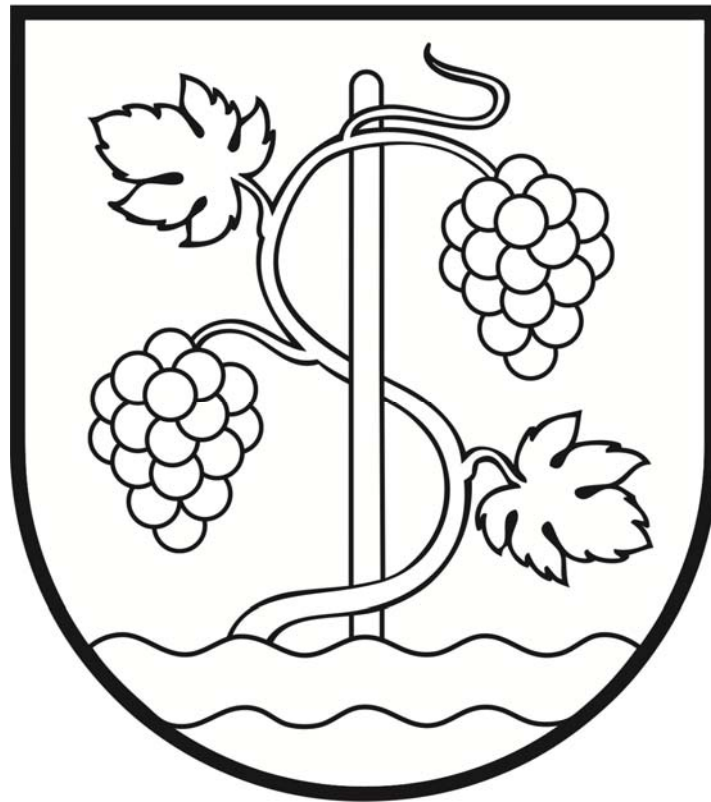


GEMEINDE SCHINZNACH



**Reglement über die Sicherung und den Unterhalt der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke im Gemeindegebiet
(Unterhaltsreglement)**

Inkraftsetzung: 1. Januar 2014

Der Gemeinderat Schinznach gestützt auf

- § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LwG AG) vom 13. Dezember 2011,
- §§ 2 und 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978

beschliesst folgendes

Reglement über die Sicherung und den Unterhalt der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke im Gemeindegebiet (Unterhaltsreglement)

Die Vorschriften der Gemeindeeigenen ohne subventionierten erstellten Wege und Strassen ausserhalb der Bauzonen lehnen sich diesem Unterhaltsreglement an.

I. Allgemeine Weisungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Die Unterhaltsregelung richtet sich nach § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LwG AG) vom 13. Dezember 2011.

² Für Neuanlagen (Investitionsmassnahmen) dürfen keine Unterhalts- bzw. Grundeigentümerbeiträge gestützt auf das Unterhaltsreglement nach § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes erhoben werden. Über das Unterhaltsreglement dürfen nur Unterhalts-/ Erneuerungsmassnahmen der subventionierten Bodenverbesserungswerke finanziert werden.

³ Für subventionierte Projekte, periodische Wiederinstandstellung (PWI) bzw. Erneuerungen/ Neuanlagen von Wegen und Entwässerungen ist für deren Unterhalt das Unterhaltsreglement anwendbar.

⁴ Die subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke / Bodenverbesserungsanlagen wie:

Ortsteil Schinznach-Dorf

- Jungviehweide Buchmatt
- Rebberg-Regulierung Vogelsang-Tal
- Güterregulierung
- Entwässerung Rotmoos – WeisseTrotte – Elbis etc.
- Rebberg Heister, Stützmauer
- Rebbergverbesserung
- Teilregulierung A3

Ortsteil Oberflachs

- Güterregulierung Kalmberg
- Entwässerung Rüti – Kasteln
- Güterregulierung ganze Gemeinde
- Entwässerung der Kanalisation Mösli – Kasteln
- Ergänzungsentwässerung offene Flur
- Ergänzungsentwässerung
- Rebbergverbesserung
- Entwässerung Dietmis, Jak. Zimmermann-Käser

sind Eigentum der Gemeinde.

⁵ Die Saugerleitungen sind im Eigentum der betreffenden Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerinnen.

§ 2 Organisation

Der Gemeinderat ist für die Organisation des Unterhalts verantwortlich. Er bestellt die dafür notwendigen Organe, regelt deren Entschädigung und stellt die Finanzierung des Unterhaltes sicher.

§ 3 Bemessung

¹ Bei der Bemessung der Finanzierung des Unterhalts werden alle Parzellen gleich behandelt, unabhängig vom Erschliessungsgrad und unabhängig davon, ob Entwässerungsleitungen in der Parzelle verlaufen oder nicht.

§ 4 Entwässerung

Spezielle Hinweise zu den Entwässerungen:

- Der Unterhalt der Saugerleitungen ist Sache der Privaten bzw. der beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.
- Die beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen übernehmen den Transport und die Bauarbeiten unter Aufsicht der Gemeinde. Die Gemeinde übernimmt die Kosten für das Material, die Rohre, das Sickerkies und das Einmessen der Leitungen.
- Die Arbeiten und Kosten für die Neuanlage von Saugerleitungen gehen voll zu Lasten der beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.
- Grössere Erneuerungen (Ersatz von bestehenden Hauptleitungen) und die Neuanlage von Entwässerungshauptleitungen werden durch die Gemeinde finanziert.
- Veränderungen an den Leitungen sind durch die Gemeinde ab offenem Graben einzumessen.

§ 5 Unterhalt

Als Grundlage für den Unterhalt (und die Bemessung der Grundeigentümerbeiträge) dienen die Ausführungspläne der Bodenverbesserungsanlagen und ein zugehöriges Eigentümer- und Flächenverzeichnis. Diese sind periodisch nachzuführen.

§ 6 Bericht

Der Gemeinderat erstattet der Sektion Strukturverbesserungen und Raumnutzung des Departements Finanzen und Ressourcen nach deren Weisungen Bericht über Organisation, Regelung und Finanzierung des Unterhalts und deren Aufsicht in der Gemeinde.

§ 7 Vernachlässigung, Veränderung, Beschädigung, Dulden

¹ Vernachlässigter Unterhalt kann zu Zweckentfremdung und damit zu Subventionsrückerstattung führen. Allfällige Gesuche für Kantons- und Bundesbeiträge für Erneuerungen bzw. Neuanlagen könnten zurückgestellt werden.

² Jedes eigenmächtige Verändern der subventionierten gemeinschaftlichen Anlagen ist untersagt. Für Rekonstruktionen, Abänderungen und Ergänzungen bestehender Anlagen ist der Gemeinderat zuständig. Veränderungen sind einzumessen und im Unterhaltsplan nachzuführen.

³ Für fahrlässiges und mutwilliges Beschädigen der Anlagen wird der Verursacher kostenpflichtig. Gegen sich pflichtwidrig verhaltende Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen oder Dritte kann der Gemeinderat überdies Busse oder Haft nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches androhen und Verwaltungszwang anwenden.

⁴ Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie die am Grundstück Berechtigten haben die für den vorschriftsgemässen Unterhalt der Anlagen erforderlichen Arbeiten auf ihrem Grundstück zu dulden.

§ 8 Beanspruchung von Strassen

Die unverhältnismässige Beanspruchung von Strassen auf Grund der Art oder des Gewichts der Fahrzeuge, der Intensität, der Regelmässigkeit oder der Dauer des Verkehrs ist bewilligungspflichtig.

II. Technische Weisungen über den Unterhalt

§ 9 Strassen und Wege ausserhalb der Bauzonen

¹ Öffentliche Strassen und Wege sind mit beidseitigem Bankett von je mindestens 0.5 m gesichert, welche dem Schutz des Wegkoffers dienen. Dieses Bankett sowie ein zusätzlicher Wiesenstreifen von je 0.5 m als Schutzfunktion für das Wegbankett müssen bewachsen sein und sollen gemäht, nicht aber mit Herbizid behandelt werden. Diese Zone darf auf keinen Fall umgepflügt werden.

² Für das sofortige Reinigen der Fahrbahn nach bewirtschaftungsbedingter Verschmutzung ist der Verursacher verantwortlich. Idealerweise wird ein mindestens 2 Meter breiter Streifen entlang des Weges zum Wenden genutzt.

³ Die Wege und die Wegentwässerungen sind regelmässig durch den Werkeigentümer auf Zustand und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Verschleisschichten sind rechtzeitig und mit geeignetem Material zu erneuern.

⁴ Flurwege sind nicht auf Frosttiefe unterbaut. Um den Strassenkoffer vor Frost zu schützen, ist auf Schwarzräumung und Salzen zu verzichten.

⁵ Der ungehinderte seitliche Wasserabfluss von der Wegoberfläche ist sehr wichtig und muss gewährleistet sein. Bankette sind entsprechend anzulegen und zu pflegen, Strassengräben und Schächte offenzuhalten und periodisch zu reinigen. Wasserabschläge und Durchlässe sind vom Anstösser zu dulden.

⁶ Sträucher und Kulturen dürfen nicht in das Strassenprofil hineinragen und die Strassenübersicht beeinträchtigen. Bäume dürfen nicht näher als 3.0 m an den Fahrbahnrand gepflanzt werden. Das Weggebiet ist auf eine Höhe von 4 m von einhängenden Ästen freizuhalten.

§ 10 Entwässerungen / Drainagen

⁷ Die Entwässerungsanlagen sind durch den Werkeigentümer periodisch zu kontrollieren, die Einlaufschächte regelmässig zu reinigen und sich ansammelnde Ablagerungen und Verwachsungen in Schächten und Leitungen rechtzeitig periodisch zu spülen.

⁸ Einlauf- und Kontrollschächte (Gitterrostschächte) sind sichtbar und sauber zu halten. Es ist sicherzustellen, dass keine Gülle in die Schächte gelangt.

⁹ Längsentwässerungen (Sickergräben entlang von Wegen) dürfen weder angepflügt noch eingezäunt werden, damit die Sickerpackung sauber und wasserdurchlässig bleibt.

¹⁰ Im Gebiet von undicht verlegten Leitungen dürfen keine Bäume gepflanzt werden. Sammel- und Transportleitungen sind im Bereich von Obstanlagen, Hecken und Ufergehölzen wurzelsicher zu verlegen.

¹¹ Die Einmündungen in öffentliche Gewässer sind nach den Vorschriften der Abteilung Landschaft und Gewässer zu unterhalten. Reinigungsarbeiten sollen ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchgeführt werden.

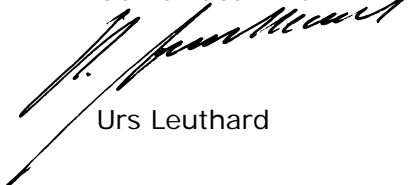
¹² In Drainagen dürfen keine Abwässer eingeleitet werden. Bestehende und geduldete Anschlüsse fallen unter die Gewässerschutzvorschriften der Abteilung für Umwelt.

¹³ Einleitungen von Wasser aus Überläufen von Brunnstuben, Dachwasser etc. (unverschmutztes Abwasser) bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat, wo auch entsprechende Projekt- und Ausführungspläne zu deponieren sind.

¹⁴ Für geduldete Abwasseranschlüsse ist eine vom Gemeinderat festzulegende jährliche Benützungsgebühr zu entrichten.

Gemeinderat Schinznach

Gemeindeammann



Urs Leuthard

Gemeindeschreiberin



Sibylle Boss

Tarif zum Unterhaltsreglement

Die Einwohnergemeinde Schinznach erlässt gestützt auf Anhang folgenden Anhang über den Tarif

Die Kosten des Unterhalts der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke werden durch die Grundeigentümerbeiträge (Arebeiträge) und einem angemessenen Betrag der Einwohnergemeinde bestritten. Die Eigentümer und Eigentümerinnen der einbezogenen Grundstücke ausserhalb der Bauzonen werden mit einem jährlichen Grundeigentümerbeitrag von:

Fr. 0.50 / Are in der Flur

belastet

Grundeigentümerbeiträge, welche den max. Betrag von Fr. 20.00 nicht erreichen, werden aus administrativen Gründen nicht in Rechnung gestellt.

Für öffentlich-rechtliche Gewässerparzellen werden keine Grundeigentümerbeiträge erhoben.

Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.